



Infobrief

„Progressionsvorbehalt“

Einige Lohnersatzleistungen sind steuerfrei. Dennoch kann es sein, dass sich aufgrund des Progressionsvorbehalts eine höhere Steuer errechnet. Ziel ist die leistungsgerechte Besteuerung und somit die Gleichstellung der steuerlichen Leistungsfähigkeit über einen erhöhten Steuersatz.

Betroffene Lohnersatzleistungen (nicht abschließend):

- Arbeitslosengeld I
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Insolvenzgeld
- Verletztengeld
- z. T. ausländische Einkünfte (sofern nach DBA steuerfrei; auch evtl. negativ möglich)

Berechnung der Einkommensteuer

Auf das nach §32a (1) EStG zu versteuernde Einkommen ist ein besonderer (meist erhöhter) Steuersatz anzuwenden.

Beispiel (Grundtarif, Jahr 2016)

zu versteuerndes Einkommen (zvE)	10.000,00 EUR
+ Lohnersatzleistungen §32b (1) EStG	+ <u>2.000,00 EUR</u>
= für den Steuersatz maßgebliches Einkommen	= 12.000,00 EUR
⇒ Steuer und Steuersatz in Prozent berechnen	580,00 EUR Steuer 4,8333 %
⇒ Anwendung dieses Steuersatzes auf das zvE	10.000,00 EUR x 4,8333 %
= Steuer	<u>483,00 EUR</u>



Die Einkommensteuer auf das zVE in Höhe von 10.000,00 EUR ohne Progressionsvorbehalt würde ca. 206,00 EUR betragen. Somit beträgt die Mehrbelastung 277,00 EUR.

Werden Sie gemeinsam mit Ihrem Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner veranlagt und beziehen lediglich Progressionseinkünfte, werden Ihre Lohnersatzleistungen dem Einkommen Ihres Partners zugerechnet.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.